

Datum: 28.10.2021

Az.: gr

## **Beschlussvorlage - öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	24.11.2021
2.	Rat der Stadt Bergkamen	25.11.2021

### **Betreff:**

Klärschlamm Entsorgung SEB  
5. Änderungssatzung vom....2021 zur Satzung über die Entleerung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016

### **Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung  Marc Alexander Ulrich Kämmerer und Betriebsleiter	
--	--

Vertreter der Betriebsleitung  Marquardt	Sachbearbeiterin  Groß	
--	------------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

**Sachdarstellung:****I. Allgemeines**

Die Pflicht der Gemeinden, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, ist in § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW geregelt. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.

Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde ist es in diesem Zusammenhang, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus 2020 sowie der übrigen nachfolgenden Kosten lt. Gebührenbedarfsermittlung ergibt sich ein Gebührensatz von 101,86 €/m<sup>3</sup> für das Jahr 2022. Das entspricht einer Steigerung von 1,94 % (2020: 99,92 €).

**II. Gebührenbedarfsermittlung**

## 1. Kosten der Grubenentleerung

Entsorgungskosten gem. Auftragserteilung	8.887,07 €
--	------------

## 2. Personalkosten

Anteilige Personalkosten ( 3 % ) der Mitarbeiter des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen, welche mit der Organisation der Grubenentleerung und der Klärschlammabeseitigung betraut sind.	2.314,00 €
--	------------

## 3. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Lt. Empfehlung der KGST, Nr. 07/2020 KGST, sind für einen Arbeitsplatz mit Technikunterstützung Kosten von 9.700,00 € jährlich anzusetzen:

3 % von 9.700,00 €/à 291,00 €

## 4. Gemeinkosten und von anderen Ämtern bezogene Leistungen

Lt. Empfehlung des KGST, Nr. 07/2020 KGST, sind 20 % der Personalkosten als Zuschlag für Gemeinkosten und für von anderen Ämtern bezogene Leistungen anzusetzen:

20 % von 2314,00 € 462,80 €

## 5. Entsorgungskosten Lippeverband

Der aus den Kleinkläranlagen abgepumpte Klärschlamm wird durch das Entsorgungsunternehmen den Kläranlagen des Lippeverbandes zugeführt. Die Kosten hierfür sind in der Lippeverbandsumlage enthalten.

5.424,00 €

## 6. Gewinnvortrag 2020

1.081,98 €

**III. Gebührenkalkulation**

1. Grubenentleerung	8.887,07 €
2. Personalkosten	2.314,00 €
3. Büroarbeitsplatz	291,00 €
4. Sachkosten	462,80 €
5. Lippeverband	<u>5.424,00 €</u>
<u>Abzüglich</u> Gewinnvortrag 2020	1.081,98 €
	<b>16.296,89 €</b>

**16.296,89 € : 160 m<sup>3</sup> = 101,86 €/m<sup>3</sup>**

Lt. SEB wird für das Jahr 2022 eine Abfuhrmenge von 160 m<sup>3</sup> erwartet.

#### **IV. Sachdarstellung zur Änderung der Bußgeld-Vorschriften**

Mit Beschluss des Artikel-Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts am 29.04.2021 wurde durch Artikel 1 das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2016 geändert. Damit wurde in § 123 Abs. 4 LWG NRW der weggefallene § 161 a LWG NRW a. F. wieder eingeführt, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden können.